

größerer Grundstücke und größere Parzellen Theile eines kleinern Grundstücks sein, eine Bevorzugung der größern Grundstücke liegt in dieser Beziehung nicht vor. Ferner meint die Deputation, man würde in Widerspruch mit der Geschäftsanweisung gerathen; der Fall ist aber hier ein ganz anderer; es handelt sich hier bloß davon, ob die Vermessung überhaupt richtig ist. Endlich, was die Entschädigung betrifft, so ist das ein sehr geringer Gegenstand. Was zuvörderst für die Minorität zu sprechen scheint, ist, daß es nicht auf das Verhältniß des übersehenen Theils zu der Parcellen selbst, sondern darauf ankommt, ob der weggelassene Theil noch ein Object sei in Bezug auf die Steuer. Dies letztere hängt aber nicht von der relativen Größe, sondern von der absoluten Größe desselben ab. Es kann z. B. eine Differenz von zwei Aekern, also von circa 20 Steuereinheiten, stattfinden, was eine Differenz von ziemlich 1 Thaler gibt, während eine Differenz bei einem kleinen Grundstück von drei Procent viel weniger betragen kann. Es scheint mir also die Rücksicht der Billigkeit für die Ansicht der Minorität zu sprechen.

Vicepräsident v. Carlowitz: Was mich anbetrifft, so gehöre ich auch der Minorität an, und habe es nur dankbar anzuerkennen, daß Se. Königl. Hoheit die Gründe, welche für die Ansicht der Minorität sprechen, bereits so vollständig hervorgehoben haben, daß mir nur eine kleine Nachlese übrig bleibt. Auch ich muß darauf aufmerksam machen, daß das Minoritätsgutachten keinesweges beabsichtigt, die größern Grundstücksbesitzer zu begünstigen und die kleinen zu verkürzen. Tritt dieser Fall mitunter ein, oder scheint es vielmehr nur so, so liegt das wenigstens nicht in der Absicht der Minorität, sondern der Grund liegt in den Verhältnissen. Natürlich kann man nicht auf die geringste Differenz, die oft kaum erkennbar ist, zurückgehen, sondern man muß nur da nachhelfen, wo dies überhaupt noch thunlich und leicht ausführbar ist. Daß größere Grundstücksbesitzer auch meist weit größere Parzellen besitzen, ist zufällig. Erlauben Sie mir ein Beispiel anzuführen, ein Rechnungsexempel aufzustellen, um dadurch nachzuweisen, daß, will: e man dem Gutachten der Minorität nicht beipflichten, man in eine Unbilligkeit verfällt. Es kann Parzellen, die schon einen bedeutenden Umfang haben, geben, ja es gibt Parzellen, die sich bis auf 500 Acker belaufen. Wenn man hierbei nur diejenige Vermessungsdifferenz berücksichtigen wollte, welche das Majoritätsgutachten zuläßt, so würde man in der That dahin kommen, daß man z. B. 15 Acker oder 30 Scheffel zu viel zugemessen erhalten haben könnte, ohne reclamiren zu dürfen; man würde dann 15 Acker, welche man nicht besitzt, versteuern müssen. Etwas weiter unten bekennt sich die Majorität der Deputation im Einverständnis mit der hohen Staatsregierung selbst zu dem Grundsatz, daß eine Abschreibung der Steuern da nothwendig sei, wo ein Steuerobject, wenn nicht ganz, doch theilweise verschwindet; und dies ist allerdings nicht mehr als billig. Dasselbe spricht nun auch hier für die Ansicht der Minorität; hier ist ein Grundstück, welches besteuert werden soll, gar nicht vorhanden, dort war ein Steuerobject vorhanden, ist aber verschwunden. Das, was nie da gewesen, steht aber gewiß auf gleicher Linie mit dem,

was früher da war, aber nicht mehr vorhanden ist. Ich weiß zwar, daß die Majorität der Deputation allerdings dieser Ansicht auch in ihrem Gutachten nicht ganz fremd geblieben ist, indem sie eine Differenz von über 3 Procent berücksichtigt haben will. Allein auf der andern Seite glaube ich, erheischt es die Billigkeit, daß man in Abschreibung der Steuer, da wo zu viel vermessen worden ist, so weit gehe, als es möglich ist, und insofern als das Gutachten der Minorität sich dem Anforderniß der Billigkeit doch noch mehr nähert, als das Gutachten der Majorität, verdient es auch vor ihm den Vorzug. Ob man gerade zwei Acker als das Minimum annehmen wolle, oder nach Befinden drei, oder ob man noch weiter der Billigkeit Raum geben, vielleicht nur einen Acker annehmen wolle, das muß ich freilich der hohen Kammer ganz anheimgeben; daß man aber einen Unterschied machen müsse zwischen großen Parzellen, im Gegensatz zu kleinen Parzellen, das halte ich deshalb für nöthig, weil bei großen Parzellen die Differenz schon eine erhebliche Bodenfläche betragen wird, während sie bei kleinen Parzellen oft kaum erkennbar ist. Das scheint billig, und so wird sich das Gutachten der Minorität auch vollkommen rechtfertigen lassen.

Bürgermeister Behner: Fürs Erste bin ich überzeugt, daß die Majorität der Deputation nicht hat sagen wollen, daß hier eine Bevorzugung des größern Grundbesitzes im Allgemeinen vorwalten würde, sondern sie hat wohl nur soviel gemeint, es sei eine gewisse Ungerechtigkeit gegen die kleinen Parzellenbesitzer, und das finde ich in der Ordnung; denn wenn der Zusatz der Minorität angenommen wird, so sind alle diejenigen, welche weniger haben als zwei Scheffel, in dem Falle, daß sie nie auf eine Entschädigung Anspruch machen können. Dagegen sind die größern Parzellenbesitzer in ein ganz anderes Verhältniß gesetzt; diese können Anspruch machen, und zwar so weit, daß sie nicht allein die drei Procent, sondern auch noch die zwei Scheffel extra steuerfrei erlangen können; und darin würde eine Ungleichheit liegen, welche im Gesetz auszusprechen doch unangemessen erscheinen dürfte.

Staatsminister v. Zeschau: Das Ministerium muß darauf Bezug nehmen, was es über diesen Gegenstand in der zweiten Kammer geäußert hat. Ich glaube im Allgemeinen behaupten zu können, daß die Vermessung, soweit es bei der dazu von der Ständeverammlung selbst vorgezeichneten Methode möglich war, zu begründeten Reclamationen wohl nicht Veranlassung geben wird. Es ist aber auf der andern Seite auch nicht zu verkennen, daß, wie bei allen Vermessungen, so auch bei dieser Fehler vorgekommen sein mögen. Man war jedoch auch schon bei Feststellung des Systems von der Ansicht ausgegangen, daß man gewisse Fehlergrenzen bezeichnen müsse, und daher bestimmte man drei Procent, wenn sich Differenzen zwischen der Details- und Contourenvermessung, ein Procent aber bei der Detailvermessung in sich herausstellen würden. Nehmen wir das vorliegende Amendement der geehrten Minorität der Deputation an, so weichen wir schon von diesem Grundsatz ab; denn es ist möglich, namentlich bei größern Parzellen, daß zwei Acker nicht ein Procent betragen, sondern weniger, es reducirt sich vielleicht die Diffe-